

Preisblatt Thüga Energienetze GmbH für den Netzzugang Gas

(nur örtliches Verteilnetz ab 01.07.2008)

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Thüga Energienetze GmbH ohne der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Monat]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP	Arbeitspreis AP
Bereich i	Menge M kWh		€/Monat	Ct/kWh
	von	bis		
1	0	1.000	0,00	1,679
2	1.001	4.000	0,40	1,198
3	4.001	50.000	1,27	0,938
4	50.001	300.000	4,73	0,855
5	300.001	1.000.000	19,23	0,797
6	1.000.001	1.500.000	64,23	0,743

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen

Verhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 249,74 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 1,27 im Monat bzw. € 15,24 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (0,938 Ct/kWh) in Höhe von € 234,50.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag	Arbeitspreis
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von kWh	bis kWh	€/Jahr	Ct/kWh
1	0	750.000	0,00	0,267
2	750.001	3.000.000	270,00	0,231
3	3.000.001	5.000.000	1.290,00	0,197
4	5.000.001	10.000.000	3.040,00	0,162
5	10.000.001	15.000.000	6.040,00	0,132
6	15.000.001	20.000.000	8.740,00	0,114
7	20.000.001	30.000.000	12.140,00	0,097
8	30.000.001	50.000.000	16.940,00	0,081
9	50.000.001	100.000.000	23.940,00	0,067
10	100.000.001	320.000.000	32.940,00	0,058

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P	L	LP
i	von kW bis kW	€/Jahr	Euro pro kW
1	0 400	0,00	10,53
2	401 1.500	652,00	8,90
3	1.501 2.300	2.902,00	7,40
4	2.301 4.100	5.892,00	6,10
5	4.101 5.800	10.525,00	4,97
6	5.801 7.400	14.411,00	4,30
7	7.401 11.000	18.999,00	3,68
8	11.001 16.500	25.379,00	3,10
9	16.501 30.000	32.804,00	2,65
10	30.001 120.000	42.704,00	2,32

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.3.2 Monatsleistungspreissystem

Für Ausspeisestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, dass der Transportkunde i.d.R. vor dem Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (z. Zt. Gaswirtschaftsjahr mit Beginn zum 01.10.) diese Abnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem anmeldet. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden anteiligen Preise der regulären Leistungsbepreisung nach 2.3.1. Es erfolgt keine Bestabrechnung zwischen beiden Preissystemen (2.3.1 und 2.3.2).

Monat	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Anteil	2/12	2/12	2/12	2/12	2/12	2/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12

2.3.3 Unterbrechbare Kapazitäten

Siehe Preisblatt inkl. gewälzter Kosten der vorgelagerten Netze.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 92.189,- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 36.390,-, berechnet mit Sockel A von € 12.140,- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,097 Ct/kWh) in Höhe von € 24.250,-. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 55.799,- vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 18.999,- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 3,68 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 36.800,-.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 9,21 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 110,52 € im Jahr.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

Abrechnung	ABR	im Jahr
nicht-leistungsgemessene Zählpunkte	1 x im Jahr	9,21 €
leistungsgemessene Zählpunkte	12 x im Jahr	110,52 €

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (leistungsgemessen mit täglicher Auslesung, leistungsgemessen mit monatlicher Auslesung oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 5: Entgelte für Messung

Messentgelt (=Messstellenbetrieb + Messvorgang)								
MES Zählergruppen	Messstellenbetrieb						Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen umwerter (MEUW)	Daten speicher und Modem
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Zählpunkte	14,49	34,17	195,03	453,27	903,94	1.512,78	843,05	154,43
MES Zählergruppen	Messvorgang							
	G1,6 - G6500							
	Euro/Jahr							
nicht-leistungsgemessene Zählpunkte	jährliche Ablesung	6,71 €						
leistungsgemessene Zählpunkte	tägliche Auslesung	321,92 €						
leistungsgemessene Zählpunkte	monatliche Auslesung	80,52 €						

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Thüga Energienetze GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Singen, 1.7.2008